

Das Kindeswohl – zentrales und verfassungsmäßig gewährleistetes Recht im Kontext Schule

Was ist für die Gewährleistung des Kindeswohls im „pädagogischen Kontext Schule“ erforderlich?

Denise Schiffrer-Barac & Stefanie Schmidt

Einleitung

Kinder bilden einen wichtigen Teil unserer Gesellschaft. Das war nicht immer so, wie uns die Geschichte der Kinderrechte zeigt. Unser Verständnis von Kindern und Kindheit als besondere Lebensphase hat sich wesentlich weiterentwickelt.

Der Begriff „Kindheit“ ist erst seit Anfang der Neuzeit in unserem gesellschaftlichen Bewusstsein etabliert (Holzschreiter, 2010, zit. nach Schmahl, 2017, S. 100). Kinder sind zuvor als Besitz ihrer Eltern beziehungsweise ihres Vaters und später als „kleine Erwachsene“ verstanden worden (Humbert, 2009, zit. nach Schmahl, 2017, S. 41). Für die Entwicklung dieses ursprünglichen Verständnisses von Kindheit hin zu unserem heutigen sozialen und kulturellen Verständnis sind einzelne Moralisten des 16./17. Jahrhunderts maßgeblich. Die damals entstandene Sichtweise und Gedankenhaltung haben sich im 20. Jahrhundert weiter etabliert (Steindorff-Classen, 2011, zit. nach Schmahl, 2017, S. 41). In diesem Kontext sind besonders die Initiativen der Reformpädagogin Ellen Key und des Kinderarztes Janusz Korczak zu erwähnen. Beide haben für die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt – als Person mit eigenen Rechten – und der respektvollen Begegnung mit Kindern einen wesentlichen Beitrag geleistet (Liebel, 2009). Inzwischen steht außer Frage, dass in der Kindheit durch Bildung und Entwicklung der Grundstein für das gesamte Leben gelegt wird (Humbert, 2009, zit. nach Schmahl, 2017, S. 41).

Ausgehend von diesem gesellschaftlichen Wandel hat sich auch die Position des Kindes in der Gesellschaft verändert. Diese spiegelt sich beispielsweise in den Kinderrechten wider, die in der UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) normiert werden und in Österreich sogar ausgewählt im Verfassungsrang stehen.

Die UN-KRK definiert Kinder als Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und gilt damit für alle Menschen unter 18 Jahren (Schmahl, 2017). Neben dem Staat als Hauptadressat der UN-KRK, richten sich die kinderrechtlichen Garantien auch an Eltern, Erziehungsberechtigte und andere Dritte (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013).



Kinder sind keine „kleinen Erwachsenen“, sondern brauchen eine besondere Art von Schutz, Versorgung und Förderung, um sich gut entwickeln zu können. Das Kindeswohl steht ganz im Zentrum der Kinderrechte und sollte diesen Platz auch in der gesellschafts-politischen Auseinandersetzung und im Umgang mit Kindern einnehmen.

Kinder sind nicht nur unsere Gegenwart, sondern auch unsere Zukunft. Dies wird vor allem in der aktuellen Diskussion um die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche deutlich, die aufgrund von delinquentem und besorgniserregendem Verhalten junger Menschen geführt wird. Für diese Entwicklung gibt es unterschiedliche Gründe und Ursachen. Die Lebenswelt der Kinder hat sich unter anderem durch die Pandemie und Bedeutung der digitalen Medien wesentlich verändert. Erhöhter Stress der Kinder und Erwachsenen, hoher Leistungsanspruch und der Einfluss der Medien auf die Werte, Beziehungen und Lebensgestaltung sind dabei wesentlich. Neben all den Chancen, die junge Menschen heute haben, bringt unsere Zeit auch Gefahren und neue Risiken, vor denen Kinder und Jugendliche zu schützen sind. Dieser Schutz beinhaltet auch die Anleitung, wie sie mit diesen Risiken gut umgehen können. Diese Anleitung obliegt uns Erwachsenen, besonders den Erziehungsberechtigten und Fachpersonen im Rahmen der Bildung und Erziehung (Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, 2024).

Das Kindeswohl als leitende Handlungsmaxime gemäß Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention und die Grundrechte auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, auf Schutz und Partizipation gemäß Artikel 1, 4 und 5 BVG Kinderrechte garantieren Kindern ein Aufwachsen in Sicherheit, eine Förderung entsprechend ihren Fähigkeiten und Anlagen sowie eine Beteiligung an relevanten Entscheidungsprozessen.

Der pädagogische Kontext Schule wird bereits in der österreichischen Verfassung in Artikel 14 Absatz 5a B-VG normiert. Demzufolge besteht der Auftrag der Schule in der Bildung und Erziehung junger Menschen.

Dieser Auftrag ergibt sich auch aus der ursprünglichen Definition von Pädagogik als „Erziehungskunst“ – der Wissenschaft von Erziehung und Bildung (Duden, 2024).

- Was ist unter der Garantie des Kindeswohls zu verstehen?
- Wie hängt diese Garantie mit dem Auftrag einer Schule zusammen?
- Was bedeutet das Kindeswohl im „pädagogischen Kontext Schule“ in der gelebten Praxis?

Ziel dieses Beitrags ist es, aus Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft als Interessenvertretung die Zukunft unserer Kinder im Kontext Schule positiv weiterzuentwickeln. Schule sollte eine Lebenswelt sein, die dem Kindeswohl dient und die Umsetzung verschiedener Kinderrechte fördert.

Das Kindeswohl im Kontext der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

„Mankind owes to the child the best it has to give“ (League of Nations, 1924). Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, was sie zu geben hat. Das Beste, was wir unseren Kindern geben können, ist ein sehr hoher Anspruch an uns als Gesellschaft. Der Schutz eines Kindes und der bestmögliche Umgang mit Kindern stehen als Verpflichtung der Staaten im Mittelpunkt der Kinderrechte (Schmidt, 2021).

Das Kindeswohl nimmt eine Sonderstellung im System der Kinderrechte ein. Es garantiert einem Kind, dass alle Rechte der UN-KRK uneingeschränkt gewährleistet werden und sich ein Kind ganzheitlich entwickeln können soll (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013). Das bedeutet in diesem Kontext vor allem, dass Kinder ein Recht auf Bildung, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, auf Schutz und Beteiligung haben.

Die Grundlage des völkerrechtlichen Kinderrechtsschutzes bildet die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes. Diese wird auch als „Geburtsstunde internationaler Vereinbarungen über Kinderrechte“ bezeichnet (Liebel, 2009). Die Genfer Erklärung von 1924 hat als erstes Dokument einer zwischenstaatlichen Organisation grundlegende Vorschriften enthalten, die den Schutz und die Entwicklung des Kindes fokussieren (Schmahl, 2017).

1979 war das „Internationale Jahr des Kindes“, damals begann die Erarbeitung der UN-KRK. Am 20.11.1989 wurde diese beschlossen. Sie legt Verpflichtungen für Staaten fest, um Kindern ausdrücklich bestimmte Rechte zu gewährleisten (Schmahl, 2017). Die Verankerung eigener Rechte eines Kindes und das explizite Partizipationsrecht in Artikel 12 UN-KRK (Krappmann, 2010 zit. nach Schmahl, 2017) machen den Rollenwechsel des Kindes vom Schutzobjekt zum Rechtssubjekt besonders sichtbar (Steindorff-Classen, 2011, zit. nach Schmahl, S. 42).

Grundsätzlich können die kinderspezifischen Bestimmungen der UN-KRK in einzelne Kategorien zusammengefasst werden. Die ursprüngliche Gliederung der Rechte in die „drei Ps“ ist inzwischen auf „vier Ps“ erweitert: „(1) participation of children in decisions affecting their own destiny; (2) protection of children against discrimination and all forms of neglect and exploitation; (3) prevention of harm to children; and (4) provision of assistance for their basic needs“ (Schmahl, 2017). Demzufolge können die einzelnen Rechte der UN-KRK nach deren Inhalt in die Bereiche Partizipation, Schutz, Vorbeugung und Prävention sowie Versorgung gegliedert werden.

Das Kindeswohl bildet das Leitmotiv der UN-KRK und ist in Artikel 3 als „best interests of the child“ – als „Wohl des Kindes“ – formuliert. Dieses Kindeswohl ist bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen. Welches die besten Interessen des Kindes sind, wie diese ermittelt werden können, soll unter ande-

rem durch Berücksichtigung der Kindesmeinung näher konkretisiert werden (Schmahl, 2017). Hier ist der Zusammenhang zwischen Kindeswohl und Partizipation eines Kindes angesprochen.

Primäres Ziel der UN-KRK ist es, eine Atmosphäre der Geborgenheit zu schaffen, in der Kinder aufwachsen und auf ihre Rolle in der Gesellschaft gut vorbereitet werden können (Ksentini, 1992, zit. nach Schmahl, 2017, S. 56). Dabei steht das Zusammenspiel von Kindeswohl und Partizipation im Fokus. Dem Schutz und dem Wohl des Kindes kann am besten entsprochen werden, wenn seine Meinung ausreichend gehört und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt wird (Schmahl, 2017). Wie bedeutend die Partizipation für das Kindeswohl ist, zeigt sich auch in der österreichischen Rechtsordnung. Die Partizipation eines Kindes ist ausdrücklich als ein Baustein zur Beurteilung des Kindeswohls im Kindschaftsrecht in § 138 ABGB angeführt.

Das Kindeswohl – Rechte und Pflichten

Für ein tieferes Verständnis der Kinderrechte werden nachfolgend der Charakter und die Systematik dieser kinderrechtlichen Garantien erläutert. Das Kindeswohl hat drei wesentliche Funktionen: 1. Es dient als Orientierung und Maxime, wenn unterschiedliche Interessen aufeinanderprallen. Dann ist eine Entscheidung prioritär im Sinne des Kindeswohls zu treffen; 2. Das Kindeswohl ist Auslegungshilfe, falls Rechtsregelungen unklar sind. In diesem Fall ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Kindeswohl am ehesten dient; 3. Das Kindeswohl ist eine Verfahrensregel, da im Prozess der Entscheidungsfindung die möglichen Auswirkungen auf ein Kind zu berücksichtigen sind (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013).

Die UN-KRK richtet sich als völkerrechtlicher Vertrag vorrangig an den Staat und verpflichtet diesen, die einzelnen Inhalte und Garantien umzusetzen. Diese Verpflichtungserklärung ist im Zuge der Ratifikation der UN-KRK erfolgt. 1992 ist die UN-KRK in Österreich zwar in Kraft getreten, allerdings unter Erfüllungsvorbehalt genehmigt worden (Sax, 2010). Das bedeutet in der Praxis, dass die UN-KRK nicht unmittelbar anzuwenden ist und keine unmittelbaren Rechte garantiert, die vor österreichischen Behörden und Gerichten eingefordert werden könnten. ABER: Die Inhalte der UN-KRK sind von wesentlicher Bedeutung, da nationales Recht konventionskonform auszulegen ist (Öhlinger & Eberhard, 2016). Der Erfüllungsvorbehalt und die Genehmigung der UN-KRK auf Ebene eines einfachen Gesetzes machen die Transformation dieser kinderrechtlichen Garantien in nationales Recht erforderlich (Sax, 2010). Diese ist im Zuge des BVG Kinderrechte im Jahr 2011 geschehen und hat einige der Kinderrechte als Grundrechte in österreichischen Verfassungsrang gehoben. Grundrechte verpflichten in erster Linie den Staat. Die Aufgabe des Staates liegt darin, Kinder als Grundrechtsträger vor Eingriffen in ihre Rechte zu schützen und diese Rechte durch aktives Tun zu gewähr-

leisten (Öhlinger & Eberhard, 2016). Grundrechtsträger – also Personen, denen diese Rechte zustehen und, die sich darauf wirksam berufen können – sind Kinder

Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip bedeutet, dass das Kindeswohl als *Maxime* allen staatlichen Handelns vorrangig zu berücksichtigen ist (Weber, 2013). Es nimmt als *Auslegungsmaxime* eine Sonderstellung innerhalb der UN-KRK ein, ebenso wie das Partizipationsrecht (Krappmann, 2010, zit. nach Schmahl, 2017, S. 91f.). Zur Umsetzung dieses Kindeswohlgrundsatzes ist der Staat gemäß Artikel 4, 42 und 44 Absatz 6 UN-KRK unter anderem verpflichtet, die nationalen Normen zu überprüfen und bei Bedarf zu novellieren. Bei politischen Vorhaben ist das Kindeswohl zu beachten. Die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung des Kindeswohls betrifft die Gerichte, die Gesetzgebung und die Verwaltung in Ausübung ihrer Tätigkeit (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013). Im Kontext Schule ist an dieser Stelle vor allem an Strategien und Maßnahmen der Politik zu denken sowie an Entscheidungen von Gerichten und der Verwaltung.

Die Kinderrechte, die seit 2011 durch das BVG Kinderrechte im Verfassungsrang stehen, haben zudem als Kindergrundrechte eine noch speziellere Bedeutung (Schmidt, 2021). Der große Wert dieser Kindergrundrechte ergibt sich aus ihrer umfassenden Wirkung. Als Grundrechte sind sie im Stufenbau der Rechtsordnung von besonderem Gewicht, da alle untergeordneten Gesetze und Bestimmungen mit den inhaltlichen Garantien übereinstimmen müssen (Öhlinger & Eberhard, 2016). Als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte begründen sie die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, weshalb beispielsweise eine Verletzung des Kindeswohls beziehungsweise des Rechts auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung gemäß Artikel 1 BVG Kinderrechte beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann.

Für Schulen ergibt sich daraus die Verpflichtung, für die Bildung, den Schutz und die Förderung von Kindern die adäquate Ausstattung mit fachlichen und personellen Ressourcen bereitzustellen (Schmahl, 2017). Alle berufsspezifischen Normen sowie Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten müssen aufgrund des Stufenbaus der österreichischen Rechtsordnung mit den Rechten des BVG Kinderrechte und dem Kindeswohl als *Maxime* übereinstimmen. Abgeleitet aus den grundrechtlichen Garantien und dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip sind für den Umgang mit Kindern konkretere Regelungen relevant, die beispielsweise im Familienrecht, in den Schulgesetzen und Verordnungen sowie dem Strafrecht zu finden sind.

Definition des Kindeswohls

Wie bereits erwähnt, bildet das Kindeswohl die wesentliche Leitlinie bei allen Handlungen und Entscheidungen, die Kinder betreffen. Dies resultiert aus Artikel 3 UN-KRK, wonach alle Maßnahmen von privaten oder öffentlichen Stellen am Kindeswohl auszurichten sind (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013). Daraus folgt, dass das Kindeswohl bei Interessenkollisionen beispielsweise zwischen Erziehungsberechtigten und Kind vorrangig zu berücksichtigen ist (Schmahl, 2017). Es ist allerdings anzunehmen, dass es im Interesse eines Staates und der Erziehungsberechtigten sein wird, Kinder derart zu fördern, dass sie zu einem unabhängigen und selbstbestimmten Leben angeleitet werden (Lopatka, 1992, zit. nach Schmahl, 2017, S. 59).

Das Kindeswohl ist stets im Zusammenhang mit allen Kinderrechten der UN-KRK zu verstehen und in diesem Kontext auch zu interpretieren. Das Kindeswohl als Begriff ist relativ unbestimmt und bedarf der näheren Auslegung (Schmahl, 2017). Der bereits dargestellte Zusammenhang zwischen Kindeswohl und Partizipation wird um den Aspekt des Kinderschutzes erweitert. Das Kindeswohl wird in Artikel 3 UN-KRK normiert. Artikel 12 UN-KRK regelt das Partizipationsrecht des Kindes, das Voraussetzung für die Feststellung des Kindeswohls ist. Damit stehen Kindeswohl und Partizipation in Wechselwirkung. Auch Kinderschutz und Kindeswohl stehen miteinander in Verbindung. Für die Beurteilung des Kindeswohls im Einzelfall hat der UN-Kinderrechteausschuss eine Liste von sieben Leitlinien erarbeitet. Im Rahmen dieses Beitrags sind folgende Aspekte relevant: das Recht auf Partizipation, auf Schutz und Fürsorge, auf Ausbildung und auf Gesundheit. Der Staat ist dazu verpflichtet, Kindern jenen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewährleisten, damit das Wohlergehen des Kindes gesichert ist. Dieses Wohlergehen bezieht sich auf die „materiellen, körperlichen, erzieherischen und emotionalen Grundbedürfnisse und die Bedürfnisse nach Zuneigung und Sicherheit.“ (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013). Der Aspekt des Schutzes ist ebenfalls weit auszulegen und umfasst den Schutz vor „jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung (Art. 19), sexueller Belästigung, Gruppenzwang, Drangsalierung, erniedrigender Behandlung usw.“ (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013). Es ist Aufgabe des Staates, das Kindeswohl im Kontext Schule durch Maßnahmen bestmöglich zu sichern und Gefährdungen vorzubeugen. Daher sind auch zukünftige mögliche Risiken und Schäden im Blick zu behalten. Überdies ist der Staat verpflichtet, Kindern im schulischen und außerschulischen Kontext ausreichend Information zu gesundheitsrelevanten Themen wie Drogenmissbrauch, gesunde Ernährung oder Sexualität zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Aspekt des Kindeswohls ist der unentgeltliche Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung. Gut ausgebildete Lehrkräfte und weiteres Fachpersonal in unterschiedlichen Bildungsbereichen, eine kindgerechte Umgebung und geeignete Lehr- und Lernmethoden sind zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich. Bil-

derung sollte Freude bereiten, von Respekt und Teilhabe getragen sein und das Erreichen von Zielen ermöglichen (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2013).

Aus all diesen Konkretisierungen des „Kindeswohls“ ergibt sich ein klareres Verständnis dieses zentralen Begriffs. Für eine abschließende Definition ist der Begriff allerdings zu gewichtig und bleibt dynamisch (Beck, 2013). Denn das Kindeswohl ist in jedem Einzelfall neu zu beurteilen. Als Auslegungshilfe kann neben den bisher dargestellten Kriterien des Kindeswohls im Sinne der UN-KRK auch Artikel 1 BVG Kinderrechte herangezogen werden.

Nähere Konkretisierung erfährt der Begriff Kindeswohl auch durch § 138 ABGB. Hier werden einzelne Aspekte angeführt, die für die Wahrung des Kindeswohls wichtig sind. Allerdings ist nicht geregelt, wie dieses bewegliche System von Kriterien zu verstehen ist. Es sollte jedenfalls eine Regelung gewählt werden, die eine positive Entwicklung des Kindes erwarten lässt (Weitzenböck, 2021). § 138 ABGB ist als Norm im Kindschaftsrecht eingebettet und für das Verhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kind maßgeblich. Die einzelnen Kriterien des § 138 ABGB bilden laut Judikatur wichtige Aspekte, die als Anhaltspunkte für die Beurteilung des Kindeswohls auch außerhalb des Familienrechts anzuwenden sind (VwGH 15.5.2019, Ra 2018/01/0076). Sie beziehen sich somit auch auf das Kindeswohl im Kontext Schule.

§ 138 ABGB normiert folgende Aspekte des Kindeswohls: „[...]“

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;

9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung“.

All diese Kriterien gelten für den Umgang mit Kindern. Werden diese Kriterien auf den Schulalltag übertragen, ist zu prüfen, inwiefern beispielsweise das Recht auf Schutz vor Gewalt, auf Förderung, Wertschätzung und Akzeptanz, auf Meinungsäußerung und Vermeidung von Loyalitätskonflikten gewährleistet wird.

Bedeutung des Kindeswohls im Kontext Schule

Auftrag der Schule und Rolle der Erziehungsberechtigten

Die österreichische Bundesverfassung legt die Grundwerte der Schule fest: „Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung [...] ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert.“ (Artikel 14 Absatz 5a Satz 1 B-VG). Diese Formulierung beinhaltet mehrere menschenrechtliche Grundsätze und kinderrechtliche Garantien.

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist primäre Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Das ergibt sich aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK und dem Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK. Erziehungsberechtigte sind im Rahmen der Obsorge für ihre Kinder hinsichtlich des Schutzes, der Versorgung und der Erziehung verantwortlich. Die subsidiäre Erziehungsverantwortung liegt beim Staat: „Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen“ (Artikel 14 Absatz 5a B-VG). Der Schutz und die Vermittlung von Werten – besonders eines respektvollen und achtsamen Miteinanders – sind die gemeinsame Verantwortung von Erziehungsberechtigten und Schule (§ 2 Absatz 1 SchOG, § 47 Absatz 1 SchUG). Diese subsidiäre Erziehungsverantwortung wird in den Schulgesetzen durch die Aufgaben einer Schule und die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten näher konkretisiert.

Schule ist eine der gravierendsten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Schule ist ein Ort, an dem Kinder viel Zeit verbringen, Freundschaften geknüpft und gelebt, sozio-emotionale Erfahrungen gemacht, Kompetenzen erworben und Kinder auf das späte-

re Leben als Erwachsene vorbereitet werden (sollten). Schule ist ein Ort, an dem Wissen erworben, Erfahrungen gesammelt und Beziehungen gelebt werden. Das Kindeswohl ist als Querschnittsmaterie in all diesen Aspekten von Bedeutung und mit verschiedenen Kinderrechten untrennbar verbunden. Diese Verbundenheit zeigt sich beispielsweise in der Wechselwirkung zwischen dem Kindeswohl und dem Recht auf Bildung, dem Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, dem Recht auf Partizipation oder auf Schutz.

Herausforderungen in Schulen

Als Kinder- und Jugendanwaltschaft haben die Erfahrungen der letzten Jahre einzelne Problemstellungen und Herausforderungen in Schulen gezeigt. Davon werden ausgewählte Aspekte mit dem Fokus auf Kinderschutz erläutert. Gleichzeitig ist bewusst, dass dies nur ein Ausschnitt der Realität an Österreichs Schulen ist.

Das Kindeswohl ist als leitende Handlungsmaxime im Schulalltag stets von Bedeutung (Zitelmann, 2001). Das Kindeswohl ist vielschichtig und umfasst gemäß § 138 ABGB vor allem das physische und psychische Wohl, die Förderung und bestmögliche Entwicklung und Entfaltung eines Kindes.

Konflikte zwischen Erziehungsberechtigten und Schule, Gewalt an Schulen, Ressourcenmangel, Zeit- und Leistungsdruck oder Kinder mit auffälligem oder forderndem Verhalten sind Realität im Schulalltag. Dem soll aus Perspektive des Kinderschutzes durch die novellierte Schulordnung entgegengewirkt werden (Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, 2024). Denn diese Situationen und Aspekte können sich unterschiedlich massiv auf das Kindeswohl und die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kindes auswirken. Betroffen sind nicht nur Kinder, sondern auch Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und das Unterstützungssystem an Schulen. Die Erwachsenen sind insbesondere als Entscheidungsträger, als Aufsichtspersonen oder als Erziehungsberechtigte gefordert, das Kindeswohl zu wahren. Das ergibt sich einerseits aus den familienrechtlichen Regelungen der Obsorge, andererseits aus den Berufsgesetzen, den Schulgesetzen oder Verordnungen und Erlässen, die im Schulkontext relevant sind.

Schulen sind verpflichtet, auf Gefährdungen des Kindeswohls oder den Verdacht einer Gefährdung adäquat zu reagieren. Für die Sicherstellung der psychischen wie physischen Gesundheit von Kindern und den erforderlichen Schutz sind Schulen in ihrer Verantwortung gefordert (Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, 2024). Die Regelungen dazu finden sich in den Schulgesetzen, den Verordnungen und Erlässen sowie den Hausordnungen und Klassenregeln. Aktuell sollen bundesweit an allen Schulen Kinderschutzkonzepte implementiert werden, um diesen Schutz zu gewährleisten (Schulordnung 2024). Kinderschutzkonzepte verkörpern Werte – vor allem eine Haltung der Null-Toleranz gegen Gewalt – sowie klare Zuständigkeiten und Vorgehensweisen, um Gewalt wirksam zu begegnen. Sie dienen der Prävention, Transparenz und geben Hand-

lungssicherheit. Der partizipative Ansatz ist für dessen Wirksamkeit notwendig – wie bereits in der UN-KRK und dem BVG Kinderrechte normiert. Das bedeutet: Die Erarbeitung erfolgt gemeinsam mit Kindern, Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden und der Leitung. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sollten im Alltag umgesetzt werden, um das Konzept mit Leben zu erfüllen. Regelmäßiges Monitoring und Evaluation sowie Weiterentwicklung sind für die Gewährleistung des Kinderschutzes an Schulen wesentlich.

Kinder unterstehen für die Zeit des Aufenthalts in der Schule der Beaufsichtigung durch Lehr- und Betreuungspersonen. Die Lehrperson hat im Rahmen der Aufsichtspflicht auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Kinder zu achten und Gefahren nach ihren Kräften abzuwehren. Wie weit diese Aufsichtspflicht im konkreten Fall reicht, orientiert sich am Alter und der geistigen Reife des Kindes (§ 2 SchOG, § 51 SchUG, Aufsichtserlass RS Nr. 15/2005). Das Schulrecht beinhaltet unterschiedliche Regelungen, um Kinder zu erziehen und zu schützen. Beispielsweise besteht eine Bildungs- und Erziehungspflicht und sind Schule und Erziehungsberechtigte gemeinsam verantwortlich (§ 2 SchOG, § 47 SchUG); durch Gespräche zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten sollte eine möglichst enge Zusammenarbeit erfolgen (§ 62 SchUG). Die Pflichten der Kinder und die Gestaltung des Schullebens sind in §§ 4 und 43 SchUG sowie der Verordnung betreffend die Schulordnung ausgeführt. Als Erziehungsmittel bei Fehlverhalten von Kindern hat die Schule vor allem die Möglichkeit eines Gesprächs, von Zurechtweisung oder der Aufforderung, das störende Verhalten zu unterlassen (§ 47 SchUG); als Maßnahmen bei regelwidrigem Verhalten sind der Ausschluss oder die Suspendierung vorgesehen (§ 49 SchUG). Das Partizipationsrecht von Kindern wird beispielsweise durch § 58 SchUG gewährleistet. Besonders relevant ist die Aufsichtspflicht der Lehrperson (§ 51 SchUG): bei schwierigem Verhalten von Kindern oder Sorgen um ein Kind hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu informieren (§ 19 (4), § 48 SchUG); wenn die Erziehungssituation des Kindes dies erfordert, hat die Schule – Lehrperson oder Schulleitung – das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Sofern Erziehungsberechtigte ihre Pflicht nicht erfüllen und es Sorgen im Rahmen der Erziehung oder Versorgung eines Kindes gibt, ist die Schule in der Pflicht, eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe abzugeben. Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sind in § 61 SchUG geregelt.

Der klare Schutzauftrag der Schule ergibt sich auch aus § 37 B-KJHG 2013 sowie aus § 48 SchUG: Personen, die mit Kindern arbeiten – Kinder betreuen oder unterrichten – sind bei begründetem Verdacht einer konkreten Kindeswohlgefährdung dazu verpflichtet, die Kinder- und Jugendhilfe schriftlich zu informieren. Aus Perspektive des Kinderschutzes ist hier besonders auf die nötige Kooperation hinzuweisen. Denn Kinderschutz gelingt nur durch gutes Zusammenwirken. Die Mitteilung über den konkreten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung richtet sich an die Kinder- und Jugendhilfe, die für den Schutz und die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten eines Kindes zuständig ist.

Davon zu unterscheiden ist die Anzeige an die Polizei beziehungsweise Staatsanwaltschaft bei Verdacht einer Straftat (§ 80 StPO). Diese Norm regelt die Möglichkeit, eine Anzeige zu erstatten, während für Behörden oder öffentliche Dienststellen bei Verdacht einer Straftat, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige besteht (§ 78 StPO). Die konkrete Vorgehensweise ist im Dienstrecht geregelt, wonach die Meldung an die Leitung ergehen muss, die dann zur Anzeige verpflichtet ist. Es gibt aber eine Ausnahme von der grundsätzlichen Anzeigepflicht: zum Schutz des persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen beispielsweise Lehrperson und Kind kann eine Anzeige unterbleiben. Diese Einschätzung, ob der Schutz des Vertrauensverhältnisses höherwertig ist als der Schutz des Kindes durch Erstattung einer Anzeige, ist stets eine Entscheidung im Einzelfall und obliegt in diesem Beispiel der Lehrperson, dann der Leitung und abschließend der Schulbehörde. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Schule alles unternehmen muss, was zum Schutz des Opfers und anderer Personen erforderlich ist (§ 78 Abs. 3 StPO). Auch wenn keine Anzeige erfolgt, ist auf Verdachtsmomente adäquat im Sinne des Kindeswohls zu reagieren.

Ein gutes Sozialklima ist nicht nur im Sinne des Kinderschutzes wichtig, sondern ist auch für die Entwicklungsmöglichkeit und damit das Wohl eines Kindes von grundlegender Bedeutung. Die funktionale Kooperation zwischen Erziehungsberechtigten und Schule sowie der sichere Umgang mit digitalen Medien bilden Herausforderungen für Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen. All diese Aspekte sind für die Wahrung des Kindeswohls von Relevanz und erfordern eine adäquate Auseinandersetzung. Sie sind für den Schutz eines Kindes vor Gewalt oder nachteiliger Entwicklung, für die Förderung von Entwicklungsmöglichkeiten und die Bildung und Erziehung von Kindern wesentlich. Insgesamt beeinflussen all diese Faktoren den Lebensweg eines Kindes (Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, 2024).

In diesem Zusammenhang stellen sich weitere Fragen, die für die Wahrung des Kindeswohls im Kontext Schule wichtig sind:

- Wie kann sichergestellt werden, dass die Bildungsbiografie eines Kindes möglichst positiv verläuft und Kinder erst mit ausreichender Reife die Schule besuchen?
- Wie gelingt es, ein Sozialklima an Schulen zu schaffen, in dem Bildung wirksam vermittelt werden kann und „gutes Arbeiten“ möglich ist?
- Wie kann umfassender Kinderschutz an Schulen gewährleistet werden, der alle Ebenen erfasst und besonders auf einen förderlichen Umgang zwischen Kindern untereinander sowie zwischen Kindern und Erwachsenen gerichtet ist?
- Wie gelingt es, dass Erziehungsberechtigte und Schule ihre gemeinsame Verantwortung für Bildung und Erziehung im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen (können)?
- Wie kann der Lehrplan an die aktuellen Themen und Herausforderungen unserer

Zeit angepasst werden, um Kinder auf ihr späteres Leben als Erwachsene gut im Sinne des Kindeswohls vorzubereiten? Dabei sind die Bedeutung und der Einfluss der Medien, die Medienerziehung und der Einsatz technischer Geräte im Rahmen des Unterrichts von besonderer Relevanz.

Diese Fragen können als Orientierungshilfe für die weitere strategische Ausrichtung der Schule dienen und aufgrund der Komplexität nicht in diesem Rahmen beantwortet werden.

Fazit

Als Kinder- und Jugendanwaltschaft und gesetzliche Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist abschließend festzuhalten, dass Schulen derzeit vor Herausforderungen stehen, die nur in Kooperation bewältigt werden können. Was Kinder heute im Kontext Schule brauchen, kann die Pädagogik alleine nicht (mehr) leisten. Kindeswohl muss stets oberste Handlungsmaxime sein und prägt sämtliche Entscheidungen, die Kinder betreffen. Dies gilt in der Familie, im Umgang mit Kindern und bei der Beurteilung von Maßnahmen, die sich auf Kinder auswirken. Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, auf Partizipation und Schutz gemäß Artikel 1, 4 und 5 BVG Kinderrechte und auf Wahrung des Kindeswohls im Sinne der UN-KRK. Resümierend ist dem afrikanischen Sprichwort absolut zuzustimmen: „Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf.“ Dieses Dorf sind im Kontext Schule die Erziehungsberechtigten, Lehr- und Aufsichtspersonen, Schulleitungen und weitere Unterstützungspersonen. Wir müssen als Gesellschaft, als professionelles System mit Kindern und Erziehungsberechtigten in gelingender Kooperation einen gemeinsamen Weg in die Zukunft gehen. In eine Zukunft, die dem Wohl unserer Kinder und Jugendlichen dient und ihre Entwicklungsmöglichkeiten fördert. Ziel muss es sein, dass sich unsere Kinder zu gesunden, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Erwachsenen entwickeln können.

Literatur

- Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013). *Allgemeine Bemerkungen Nr. 14, CRC/C/GC/14*. Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/UNCRC_Allgemeine_Bemerkung_Nr_14.pdf
- Beck, S. (2013). *Kindschaftsrecht: mit den Änderungen des KindNamRÄG 2013* (2. Auflage). Manz.
- Duden (2024, Mai 28). *Pädagogik*. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Paedagogik>
- Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (2024, Juni 5). *Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum aktuellen Diskurs der Kinderdelinquenz*. https://kija.at/images/Positionspapier_Kinderdelinquenz.pdf
- Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (2024, März 20). *Stellungnahme zum Vorschlag einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule*

- und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024. https://kija.at/images/Stellungnahme%20der%20Kinder-%20und%20Jugendanwaltschaften%20%C3%96sterreich%20zur%20Schulordnung%202024_c8326.pdf
- League of Nations (1924, September 26). *Geneva Declaration of the Rights of the Child*. <http://www.un-documents.net/gdrc1924.htm>
- Liebel, M. (2009). *Kinderrechte aus Kindersicht*. LIT.
- Öhlinger, T., & Eberhard, H. (2016). *Verfassungsrecht* (11. Auflage). Facultas.
- Sax, H. (2010). Die Stellung des Kindes in der politischen Entscheidung in Österreich aus kinderrechtlicher Perspektive. In R. Kerbl, L. Thun-Hohenstein, L. Damm & F. Waldhauser (Hrsg.), *Kind und Recht – 3. Jahrestagung Politische Kindermedizin 2009* (S. 103–116). Springer.
- Schmahl, S. (2017). *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar* (2. Auflage). NOMOS.
- Schmidt, S. (2021). *Das Mitspracherecht des Kindes. Im Lichte des BVG Kinderrechte*. NWV.
- Weber, K. (2013). Das BVG über die Rechte von Kindern – Anmerkungen zu einem neuen Grundrechtspaket. In R. Feik & R. Winkler (Hrsg.), *Festschrift für Walter Berka* (S. 263–275). LexisNexis.
- Weitzenböck, J. (2021). Drittes Hauptstück, Rechte zwischen Eltern und Kindern. Erster Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen. In M. Schwimann & M. Neumayr (Hrsg.), *ABGB Taschenkommentar* (S. 73–79). LexisNexis.
- Zitelmann, M. (2001). *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht*. Votum.